

Ein wehrhaftes Völkerrecht als Antwort auf Terrorismus und Unilateralismus **Jörg Hübner, Neuss**

Einleitung

„Pazifismus musste im 20. Jahrhundert Antimilitarismus sein. Im 21. Jahrhundert kann er es nicht mehr sein. Will er es bleiben, schrumpft er zur Sekte.“ Diese These stammt nicht von einem Militärstrategen, der nach Antworten auf die Anschläge der Terroristen in New York oder auf Bali sucht bzw. dem Pentagon nahe steht und die neue US-amerikanische Militärstrategie zu verteidigen sucht. Sie stammt von keinem geringeren als von *Erhard Eppler*, der als Friedenskämpfer die kirchlichen Positionen zur Zeit der Nachrüstungsdebatte entscheidend geprägt hat. Er behauptet in seinem zuletzt erschienenen Buch „*Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?*“, dass nicht nur das Militär, sondern insbesondere auch die kirchliche Friedensethik vor gewaltigen Herausforderungen und Veränderungen steht.

Pazifismus darf nicht mehr Antimilitarismus sein! Was aber ist er dann? Was bedeutet das dann für eine Friedensethik in christlicher Perspektive, die der Option für eine Gewaltfreiheit verpflichtet bleibt?

In den Friedensforschungsinstituten, sozialetischen Kommentaren, aber auch in grundsätzlichen friedenethischen Arbeiten der letzten Jahre nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 macht – auch dies gehört zu den erstaunlichen Beobachtungen hinzu – der Verweis auf die Lehre vom gerechten Krieg die Runde. Es geht da um Kriterien für militärische Einsätze, aber auch um grundsätzliche Visionen und Überzeugungen.

Welche Bedeutung könnte heute die Lehre vom gerechten Krieg noch haben? Trifft ein Teil dieser Lehre, die zur Tradition unserer christlichen Sozialethik gehört, zu? Wie ist sie auf dem Hintergrund der aktuellen Umbrüche weiterzuentwickeln? Meine Gedanken dazu stelle ich in fünf Thesen vor.

These 1: Historisch gesehen kreiste die christliche Friedensethik um eine Auslegung der überkommenen Lehre vom gerechten Krieg. Diese Lehre ist besser als ihr Ruf – jedenfalls in ihrer christlichen Rezeption, denn die christliche Friedensethik hat innerhalb dieser Lehre das Element der Selbstbindung aller Kriegführenden gestärkt und die Lehre vom gerechten Krieg schrittweise durch ein Recht der Völker ersetzt.

Das Motiv des heiligen und gerechten Krieges begegnet in allen Religionen – auch im Christentum, eben in der Form der Lehre vom gerechten Krieg. Zum ersten Mal wurde sie vom Kirchenvater Augustin aufgegriffen. Dies geschah zu der Zeit, in der Rom unter dem Ansturm der Goten gefallen war und den pazifistisch gesinnten Christen dafür die Schuld gegeben wurde. Augustin ließ diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen. Christen haben einen klaren Anteil an der Realpolitik – und deswegen griff er auf Ciceros Lehre vom gerechten Krieg zurück. In der christlichen Deutung lautete sie dann so: Der irdische Friede als Entsprechung zum himmlischen Frieden ist die gerechte Eintracht. Wer diese Eintracht, diese Harmonie, dieses Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Völkern stört, muss um der Ordnung willen daran gehindert werden – notfalls mittels militärischer Gewalt. So ist die Lehre vom gerechten Krieg also eher eine Lehre von der gerechten Verteidigung – und das mit dem Ziel, unvermeidliche Gewalteinsetze zu begrenzen. Thomas von Aquin hat diesen Gedanken systematisch fortgeführt und entfaltet. Im Abschnitt über die Tugend der Liebe betont er: Die Kriegserklärung müsse durch eine autorisierte Gewalt erfolgen. Zudem müsse

ein schwerwiegender Grund dafür vorliegen. Schließlich dürfe das Ziel nicht aus den Augen verloren werden: die Wiederherstellung des Friedens und die Züchtigung des Bösen.

Die Lehre vom gerechten Krieg dient also der Zählung gewalttätiger Auseinandersetzungen. Auch wenn es eine ungewohnte Deutung ist: In dieser Form sollte die Lehre die kriegsführenden Parteien binden. Die Lehre vom gerechten Krieg ist also besser als ihr Ruf. Trotzdem darf man folgende Problematik nicht übersehen: Über den gerechten Grund für einen Kriegseinsatz entscheidet nicht eine neutrale Instanz, sondern alleine der Landesherr bzw. der Kaiser und der Papst. Hier sind Machtinteressen sowie auch konfessionelle oder religiöse Festlegungen im Spiel.

Diese Grenzen der Lehre vom gerechten Krieg wurden von der spanischen Spätscholastik im 16. Jahrhundert unter dem Eindruck der grauenvollen Eroberungskriege in Südamerika erkannt und beschrieben. Francisco de Vitoria z.B. lehrte: Der Krieg eines christlichen Staates gegen ein ungläubiges Volk kann nicht gerecht sein. Was Recht und was Unrecht ist, könne nicht mehr eine Religion definieren, sondern das müsse universal gelten. Damit war die Idee des modernen Völkerrechts und der Menschenrechte geboren. Die Vertreter der spanischen Spätscholastik sind die Väter des modernen Völkerrechts – die weitere Entwicklung bis hin zur UN-Charta und dem Gewaltverbot nach Artikel zwei lässt sich als Ausformulierung dieser grundlegenden Erkenntnis deuten.

An die Stelle der Lehre vom gerechten Krieg tritt ein Völkerrecht, an die Stelle der Moral tritt ein universal geltendes Recht. Militäreinsätze werden entmoralisiert und verrechtlicht – diesen Weg hat die christliche Friedensethik – ganz im Sinne einer Option für Gewaltfreiheit – beschritten. Diesen Weg gilt es auch heute weiterzuverfolgen.

These 2: Der Versuch, die Lehre vom gerechten Krieg unter den aktuellen Umständen wiederzubeleben zu wollen, übersieht diese historische Entwicklung. Er fällt hinter das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen zurück.

Nach den Völkermorden auf dem Balkan und in Ruanda, nach den Bürgerkriegen in Afrika und Asien sowie nach den Terroranschlägen des 11.9.2001 werden überschaubare militärische Eingriffe wieder für sinnvoll und möglich gehalten. Selbst Institute der Friedensforschung debattieren über Kriterien für gerechtfertigte Militäreinsätze. Der Irak-Krieg hat die Notwendigkeit einer solchen Debatte noch verstärkt. Wenn der Einsatz militärischer Gewalt abgewogen werden muss, stellt sich die Frage nach diesbezüglichen Kriterien – und so gibt es unzählige Versuche innerhalb und außerhalb der christlichen Friedensethik, die Lehre vom gerechten Krieg unter den veränderten Rahmenbedingungen neu zu beleben. Nach meiner Überzeugung wird damit jedoch eine Linie verlassen, die – historisch gesehen – einen der entscheidenden Fortschritte der Menschheit darstellt – dass nämlich Kriege immer mehr entmoralisiert wurden. An die Stelle der Moral trat über Thomas, Francisco de Vitoria, Hugo Grotius und Immanuel Kant mehr und mehr das Recht. Daraus resultierend, stellen sich folgende Fragen: Wer soll denn heute noch darüber entscheiden, ob die Kriterien für einen gerechten Militäreinsatz erfüllt sind? Was hat heute überhaupt als Recht oder als Unrecht zu gelten? Wenn die Menschenrechte das ethische Kriterium vorgeben: Wer trifft dann die bindende Entscheidung? Hier kommt ein Höchstmaß an Subjektivität ins Spiel! Wer die Lehre vom gerechten Krieg neu belebt, muss sich fragen lassen, welche Interessen er damit verfolgt. Unter den Bedingungen des „globalen Dorfes“ steht die Lehre vom gerechten Krieg zunächst einmal unter einem strengen Ideologieverdacht. Und vor allem: Wer die Lehre vom gerechten Krieg revitalisieren will, muss davon ausgehen, dass die Entscheidung darüber,

einen Militäreinsatz zu beginnen, wieder den Einzelstaaten zufällt. Damit gerät die Lehre vom gerechten Krieg auch unter den Bedingungen der Moderne hinter eine Linie zurück, die eine wertvolle Errungenschaft der Menschheit darstellt: Es ist das Gewaltverbot nach Artikel zwei, Absatz vier der Charta der Vereinten Nationen. Das wäre eine fatale Entwicklung!

These 3: Bezugspunkt einer Friedensethik ist das Völkerrecht – und dieses befindet sich in einem fundamentalen Wandel hin zum Weltinnenrecht. Welche Veränderungen sollten eintreten, um das System kollektiver Sicherheit zu bewahren? Dies sind die entscheidenden Fragen einer Friedensethik unter den aktuellen Bedingungen.

Ich habe aufgezeigt, dass an die Stelle der Kriterien aus der Lehre vom gerechten Krieg das Völkerrecht getreten ist. Dies also ist der Bezugspunkt, die neue Relationsgröße einer Friedensethik! Wenn ich mit dieser kritischen Perspektive auf das Völkerrecht schaue, dann besteht es aus zwei Säulen: aus dem Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen und den beiden Menschenrechtspakten. Seit Beginn der 1990er Jahre zeichnen sich nun erhebliche Veränderungen des Völkerrechts ab: Die Menschenrechtsverletzungen gegen im Irak lebende Schiiten, gegen in Bosnien lebende Muslime, gegen in Ruanda lebende Tutsi oder im Irak lebende Regime-Gegner werden als Bedrohung des Weltfriedens beurteilt. Gewaltanwendung im Sinne des Gewaltverbots nach Artikel 2, Absatz vier wird nicht mehr nur auf zwischenstaatliche Gewalt bezogen, sondern schließt auch innerstaatliche Gewalt ein. Außerdem ist festzuhalten: Im modernen Völkerrecht gelten neben den Staaten mehr und mehr Individuen als Rechtssubjekte. Individuen können sich vor Gerichten zum Teil auf das Völkerrecht beziehen. Beide Veränderungen zeigen: Das Völkerrecht ist keine sakrosankte Größe. Es ist im Umbruch begriffen, es steht vor fundamentalen Veränderungen. Das Völkerrecht befindet sich auf dem Weg hin zu einem Weltinnenrecht als Rechtsordnung einer globalen Weltgesellschaft. Das ist gut so. Hier liegt auch die Zielvorstellung einer christlichen Sozialethik, wenn es um globale Fragen geht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Ist eine Friedensordnung angesichts globalen Terrors, der weltweiten Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und privatisierter Gewalt in Afrika und anderswo mit den vorhandenen Möglichkeiten des Völkerrechts noch realisierbar? Die Antwort auf diese friedensethische Frage muss ambivalent ausfallen. Hieraus ergeben sich eine Vielzahl fundamentaler Fragen.

These 4: Das Leitbild der christlichen Friedensethik, die Lehre vom gerechten Frieden, stammt aus der Zeit des Kalten Krieges und versagt vor den anstehenden Fragen der heutigen Zeit bzw. führt in Dilemmata hinein.

Seit den 1980er Jahren hat die christliche Friedensethik die Lehre vom gerechten Krieg durch die Lehre vom gerechten Frieden ersetzt. Das sollte dieses Leitbild ausdrücken: An die Stelle einer Abschreckung sollen Verhältnisse der gegenseitigen Anerkennung und Vertrauensbildung treten, denn Anerkennung und Achtung schaffen Frieden, nicht aber die Logik der Abschreckung und Ausgrenzung. Zu diesem Leitbild vom gerechten Frieden gehören die Elemente ökonomischer Ausgleich, Abbau krasser Ungerechtigkeiten, eine die Freiheit schützende Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Minderheiten und der Ausbau internationaler Institutionen. Ohne jede Frage können die Leistungen dieses Leitbildes nicht in Abrede gestellt werden. Frieden ohne Gerechtigkeit ist nur ein dunkler Scheinfriede – gepaart mit einem Übermaß an struktureller Gewalt! Wir sind auf der Suche nach einer Gesellschaft, in der sich Gerechtigkeit und Frieden küssen, wie der Psalmbeter sagt. In seiner säkularen Variante findet dieses Leitbild seine Parallele in dem zivilatorischen Hexagon von

Dieter Senghaas. Stabiler Friede beruht auf sechs miteinander verknüpften Institutionen: Gewaltmonopol des Staates, Rechtsstaatlichkeit, demokratische Teilhabe, ein Minimum an sozialer Gerechtigkeit, Konfliktkultur und Affektkontrolle. Bei aller grundsätzlichen Übereinstimmung mit den Modellen des gerechten Friedens oder des zivilatorischen Hexagons stellt sich trotzdem die Frage: Wie kann Gewalt bei Rechtsbruch eingedämmt werden? Wie ist der Übergang von gewaltsamen Formen der Auseinandersetzung zu einer Situation des Friedens zu gewährleisten? Was ist zu tun, wenn ein Staat die Zusammenarbeit verweigert bzw. nicht mehr in der Lage ist, für ein geordnetes Miteinander zu sorgen? Auf diese Fragen gibt das Leitbild vom gerechten Frieden bzw. das zivilatorische Hexagon keine klaren bzw. keine eindeutigen Antworten. So drängt sich für mich der Eindruck auf, dass manche kirchlichen Äußerungen zur Zeit des Irak-Krieges hilflos wirkten.

These 5: Die Vision könnte lauten: Weiterentwicklung des klassischen Völkerrechts zu einem wehrhaften Völkerrecht! Ansonsten würde es zur Wiedergeburt einer ungebundenen Form der Lehre vom gerechten Krieg kommen – mit fatalen Folgen für die Sicherheitslage innerhalb der Weltgemeinschaft.

Die UN-Charta hatte in erster Linie zwischenstaatliche Konflikte im Auge; heute jedoch geht es um die Bekämpfung des globalen Terrors, um die Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie um schwerste Menschenrechtsverletzungen. Dazu reicht das traditionelle Instrumentarium des klassischen Völkerrechts nicht mehr aus. Deswegen wird beispielsweise der Vorschlag diskutiert, dem Sicherheitsrat als Exekutive ein Weltinterventionsgericht als Judikative an die Seite zu stellen. Außerdem könnten regionale Kriseninterventionskräfte geschaffen werden, die in kurzer Zeit einsatzbereit sind und in Übereinstimmung mit den Vereinten Nationen handeln. Schließlich wird die Existenz großer Panzerarmeen und Flottenverbände hinsichtlich ihrer Effektivität in Frage gestellt. Privatisierte Gewalt verlangt andere Mittel zu ihrer Eindämmung. Es ist dies nicht der richtige Ort, um all diese Vorschläge vorzustellen und zu analysieren. Vor allem ist dies nicht meine Aufgabe. Erkennbar bleibt jedoch: Es geht um die Bindung der notwendigen Gewaltanwendung bzw. um deren ernsthafte Androhung an eine allgemein anerkannte Rechtsregel, es geht um die Weiterentwicklung des Völkerrechts. Der US-amerikanische Vorschlag, preemptive Schläge im Sinne des Rechts auf Notwehr zuzulassen, legt ja den Finger zu Recht in die offene Wunde des Völkerrechts. Denn was ist, wenn eine Drohung unmittelbar bevorsteht, ohne dass noch viel Zeit zum Handeln besteht? Was ist, wenn ein Drittstaat seine Handlungsmacht verliert? Diese Fragen sind im Zeitalter privatisierter Gewalt nicht ohne weiteres vom Tisch zu wischen. Ob es allerdings dies die richtige Lösung ist, das Recht auf Selbstverteidigung einseitig zu erweitern und in die Verfügungsgewalt eines Landes zu stellen, ist sehr kritisch zu hinterfragen. Es besteht zur US-amerikanischen Strategie m.E. nur eine Alternative: die Vision eines wehrhaften Völkerrechts. Ansonsten bestimmen asymmetrische Machtverhältnisse, wechselnde Bündnisse und unüberschaubare Begründungsstrukturen für Militäreinsätze die Politik. Die Lehre vom gerechten Krieg in ihrer ungebundenen Form darf nicht wieder das Völkerrecht aushöhlen. Dass dies nicht geschieht, daran kann eine christliche Ethik mitwirken. Sie wird sich deswegen für ein wehrhaftes Völkerrecht stark machen müssen – wohl wissend, dass wir in einer unerlösten Welt leben. Es gibt keinen gerechten Krieg mehr. Aber einen gerechten Frieden ohne ein wehrhaftes Völkerrecht gibt es auch nicht, jedenfalls nicht hier und jetzt.

Der umfassende Friede ist eine transzendente Gabe oder ein messianisches Geschenk. Diese Sichtweise verhindert eine Selbstüberschätzung des Menschen. Sie ermöglicht aber zugleich ein Verständnis des Friedens als Prozess, in dem Gewalt abnimmt und Rechtssicherheit

zunimmt. Sie legt die Schaffung einer Friedensordnung in die Verantwortung von Menschen, auch in unsere Hände.